

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.03.2023**

**„Beteiligung Bremens am Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)“**

**A. Problem**

Seit 1983 unterstützt die Europäische Union die Umsetzung der gemeinsamen europäischen Fischereipolitik durch verschiedene zeitlich befristete Fischereifonds. Mit Förderprogrammen wie dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF und dem Europäischen Fischereifonds (EFF) 2007 - 2013) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF 2014-2020) förderte die EU bisher die in der Union wichtigen Wirtschaftszweige Fischerei und Aquakultur. Ziele waren die Schonung von Ressourcen und Meeresumwelt, die Gewährleistung einer nachhaltigen Fischerei und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gebiete, die hauptsächlich von der Fischerei lebten. Bremerhaven steht als bedeutendes fischwirtschaftliches Gebiet in Deutschland stets im Fokus dieser Fonds. Diese Ziele sollen durch den neuen Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds (EMFAF 2021-2027) weiterverfolgt werden, der als weitere Ziele hat, die Resilienz des Fischerei- und Aquakultursektors zu stärken und Unternehmen bei einer nachhaltigen Transformation zu unterstützen.

Aktuell wird der EMFF noch umgesetzt. Einschließlich der Ausfinanzierungsfrist wird dieses Programm 2023 abgeschlossen sein. Insgesamt handelt es sich hier um ein sehr erfolgreiches Programm, das Bremerhaven als ein Zentrum der Fisch- und Lebensmittelverarbeitung in Deutschland gestärkt und hier insbesondere im Fischereihafen gewirkt hat.

Der Schwerpunkt des EMFF liegt in der Programmachse 4 „Nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete“. Dieser Maßnahmenbereich eröffnet die Möglichkeit, Regionen mit rückläufiger Fischerei, die als Fischwirtschaftsgebiete definiert wurden, zu unterstützen. Der Fischereihafen in Bremerhaven war und ist als ein solches Fischwirtschaftsgebiet benannt worden. Hierbei sollen im Rahmen einer Gesamtstrategie Interventionen zur nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der Lebensqualität im Fischwirtschaftsgebiet

geleistet werden. Allein im Rahmen dieser Achse wurden rd. 60 % der Programmmittel gebunden und verausgabt. Zentrale Vorhaben waren hierbei z.B. die Umsetzung des dritten Bauabschnitts des Fischbahnhofs, die Neuentwicklung der Ausstellung „Nordmeere“, die Sanierung des Museumsschiffs „GERA“ und die Entwicklung der Entdeckertour Fischereihafen. Ein weiteres wichtiges Einsatzgebiet des EMFF ist die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Auch hier liegt ein Schwerpunkt der Förderungen in Bremerhaven. Im Rahmen der Unterstützung von Verarbeitung und Vermarktung konnten insgesamt bislang 28 Vorhaben gefördert und so die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen im Kontext der Fisch- und Lebensmittelverarbeitung gesichert werden.

Darüber hinaus wurde der EMFF im Rahmen des Natur- und Gewässerschutzes in Bremen eingesetzt. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise Maßnahmen zum Aalbesatz zu nennen.

Insgesamt wurden bislang 91 Bewilligungen im Rahmen des EMFF ausgesprochen und umgesetzt (Förderperiode 2014-2020). Mit diesen Vorhaben war ein Projekt-/Investitionsvolumen von aktuell ca. 16,8 Mio. € einschließlich privater Investitionen verbunden. Es wurden Fördermittel (EMFF inkl. Kofinanzierung) von rund 9,6 Mio. € bewilligt. Aktuell stehen noch 1,7 Mio. € aus dem EMFF zur Verfügung. Diese Mittel können bis zum Jahr 2023 aufgrund der N+3 Regel noch für Projekte bewilligt werden.

Nach Auslaufen des Europäischen Fischereifonds (EMFF) legte die EU als Nachfolgefonds den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) auf. Ziel des neuen Fonds ist wiederum die finanzielle Absicherung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik (u.a. Meeres- und Artenschutz) und die Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft. Diese zielt auf den Erhalt der Ökosysteme in den Meeren durch nachhaltigen Fischfang und die Entwicklung von Aquakulturen, sowie die Entwicklung des Küstentourismus. Damit sind weiterhin die Förderung einer wettbewerbsfähigen, ökologisch nachhaltigen Fischerei, die Förderungen von Verarbeitung und Vermarktung sowie die Unterstützung der bisherigen Fischwirtschaftsgebiete möglich. Gleichzeitig sollen die Erklärungen des Pariser Abkommens zur Erreichung der Klimaschutzziele unterstützt

werden. Hier stehen die Unterstützung der Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Vordergrund.

Den Mitgliedsstaaten steht ein Gesamtvolumen des EMFAF (6,108 Mrd. €) zur Umsetzung von nationalen Maßnahmen zur Verfügung. Davon erhält die Bundesrepublik Deutschland einen Anteil von 211,8 Mio. €. Dies bedeutet im Vergleich zum EMFF eine Kürzung von ca. 7 Mio. €. Das Land Bremen wiederum bekommt aus diesem deutschen Anteil einen Betrag in Höhe von insgesamt 9,0 Mio. €. Die Aufteilung des deutschen Anteils basiert im Wesentlichen auf dem Mittelabfluss der abgelaufenen EMFF-Förderperiode. Unter Berücksichtigung der obligatorischen Kofinanzierung (30 % aus Bundes- und Landesmitteln) steht damit in Bremen ein Gesamtbetrag von ca. 12,857 Mio. € für Förderungen des Fischerei- und Aquakultursektors zur Verfügung (inkl. Mittel für die Technische Hilfe in Höhe von Brutto: 0,727 Mio. €).

In Deutschland beteiligen sich 10 Bundesländer am EMFAF: Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die Länder setzen den Großteil der Fördermaßnahmen um und verfügen über 78,26 % der Mittel, die Deutschland aus dem Fonds erhält. Auf Bundesebene werden aus den übrigen Mitteln, die von der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft sowie vom Thünen-Institut verwaltet werden, übergreifende Maßnahmen in den Bereichen Fischereikontrolle, Datensammlung und Naturschutz unterstützt.

Zur Erreichung der EMFAF-Ziele sind folgende Prioritätsachsen vorgesehen:

#### PA 1 Nachhaltige Fischerei, Besitzmaßnahmen

Direkte Flottenförderungen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Fangkapazitäten sind, wie in der Vergangenheit, ausgeschlossen. In diesem Bereich sind weiterhin nur arbeits- und sicherheitsrelevante Verbesserungen förderfähig. Des Weiteren sind Bestandserhaltungsmaßnahmen weiterhin förderfähig.

#### PA 2 Nachhaltige Aquakultur, Verarbeitung und Vermarktung

Auch Maßnahmen für die Förderungen der Verarbeitung und Vermarktung sind weiterhin förderfähig, eine Förderung beschränkt sich jedoch auf kleine und mittlere Unternehmen. Ein weiterer Schwerpunkt, wie bereits im EMFF auch, ist die Förderung der Aquakultur. Damit

sollen die Nachteile der Europäer in der weltweit wachsenden Fischproduktion eingeholt bzw. ausgeglichen werden. In Bremen ist im EMFF die Aquakultur mangels Projekten nicht zum Tragen gekommen.

#### PA 3 Maßnahmen im Fischwirtschaftsgebiet

Strukturfördernde Maßnahmen in benachteiligten Fischwirtschaftsgebieten, wie sie im Fischwirtschaftsgebiet in Bremerhaven durchgeführt wurden, sind weiterhin zulässig.

#### PA 4 Maßnahmen gemeinsame Meerespolitik

Einen weiteren Schwerpunkt bilden Maßnahmen zur integrierten Meerespolitik und zur Verbesserung der Meeresumwelt.

Der EMFAF läuft von 2021 bis zum Jahr 2029 inklusive der N +2 Regelung (n=Jahr, in dem die Zuweisung beginnt). Die neue EMFAF-VO (EU VO 2021/1139) trat zum 13.07.21 in Kraft. Das Operationelle Programm wurde am 24.11.2022 von der EU Kommission genehmigt. Mit der Genehmigung wird die wichtigste Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mittel in den Ländern geschaffen. Im Detail werden im OP die nationalen Ziele und die strategische Ausrichtung der Maßnahmen festgelegt.

### **B. Lösung**

Der Senat bewilligt die Teilnahme der Freien Hansestadt Bremen am Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds 2021-2027.

Das Land Bremen hat sich bisher an allen Europäischen Fischereifonds beteiligt. Dabei wurden mit den europäischen Mitteln im Wesentlichen die fischverarbeitenden Betriebe sowie die Infrastruktur im Fischereihafen in Bremerhaven gefördert. Die Großbetriebe sind seit dem Jahre 2000 aufgrund der Verordnung über den Europäischen Fischereifonds (EFF-VO) von Förderungen ausgeschlossen.

Vor einer Installation des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) im Land Bremen haben die politischen Gremien über die Inanspruchnahme der Fondsmittel zu entscheiden.

Die Beteiligung Bremens (Kofinanzierungssatz) für Maßnahmen aus dem EMFAF beträgt in der Regel 30 % der förderfähigen Kosten. Dies bedeutet im Vergleich zu anderen Strukturfonds einen relativ geringen Kofinanzierungsanteil für die Freie Hansestadt Bremen. Insgesamt wird die Wirtschaftlichkeit des EMFAF nicht auf Programmebene nachgewiesen, sondern im Zuge der Beschlussfassung der hiermit finanzierten Einzelvorhaben.

Nach den Fördertatbeständen des Fischereifonds sind die EMFAF-Mittel in Bremen in bestimmten Schwerpunkten einsetzbar. Es müssen sowohl die thematischen als auch die geographischen Anforderungen der Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF-VO) berücksichtigt werden. Zudem muss der Fokus auf die Ziele der EU ausgerichtet sein, also auf die Schaffung und Förderung eines wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei- und Aquakultursektors.

Grundsätzlich lässt es das neue Programm zu, die bisherigen Förderansätze fortzuführen. Es wird also angestrebt, weiterhin die fischverarbeitenden Betriebe im Land Bremen und das Fischwirtschaftsgebiet (Fischereihafen Bremerhaven) zu unterstützen. Sollte sich im Verlauf des Programmzeitraumes erweisen, dass es auch für die neuen Schwerpunkte Förderbedarf gibt, wäre dies durch Mittelverlagerung zwischen den Prioritätsachsen möglich.

Daraus ergibt sich, dass wie bisher der Großteil der für Bremen zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderungen von kollektiven Maßnahmen im Fischereihafen Bremerhaven (FLAG-Gebiet)<sup>1</sup> eingesetzt werden soll. Diese Praxis soll im Rahmen des EMFAF fortgesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Eine FLAG ist eine unabhängig agierende Aktionsgruppe in einem benannten Fischwirtschaftsgebiet. Sie setzt sich aus Betroffenen des Gebietes zusammen und führt eigenständig Verbesserungen aus der Sicht der Betroffenen durch. Der Fischereihafen in Bremerhaven ist ein benanntes Fischwirtschaftsgebiet.

Dementsprechend ist für die einzelnen Prioritätsachsen folgende Aufteilung des Bremer EMFAF-Anteils (8,5 Mio. €) vorgesehen. Insgesamt zeigt die folgende Tabelle die vier Programmachsen des EMFAF und die Mittelverteilung für Bremen. Gegliedert ist diese in EU Mittel und den Gesamtmittelansatz (einschließlich Landesmittel). Die wesentliche Programmachse ist die Dritte.

	<b>EMFAF (EU-Mittel)</b>	<b>EMFAF einschl. GAK u. Landesmittel</b>
<b>PA 1</b> Nachhaltige Fischerei, Besatzmaßnahmen	0,170 Mio. €	0,243 Mio. €
<b>PA 2</b> Nachhaltige Aquakultur, Verarbeitung und Vermarktung	2,632 Mio. €	3,760 Mio. € <sup>2</sup>
<b>PA 3</b> Maßnahmen im Fischwirtschaftsgebiet	5,689 Mio. €	8,127 Mio. €
<b>PA 4</b> Maßnahmen gemeinsame Meerespolitik	0,000 Mio.€	0,000 Mio.€
Technische Hilfe	0,509 Mio. €	0,727 Mio. €
<b>Gesamt</b>	<b>9,000 Mio. €</b>	<b>12,857 Mio. €</b>

Diese Aufteilung der Mittel erfolgt hauptsächlich unter Berücksichtigung des Mittelabflusses in der Förderperiode des EMFF (2014-2020), wobei für die neue Förderperiode ein ähnlicher Mittelabdarf unterstellt wurde.<sup>3</sup>

Die Kofinanzierung in der Prioritätsachse 2 wird durch GAK Mittel dargestellt. Diese beinhalten 60% Bundesmittel (entspricht 677.000 €)

### **Besonderheit Fischwirtschaftsgebiet (FLAG)**

<sup>2</sup> Die Kofinanzierung in der Prioritätsachse wird durch GAK Mittel dargestellt. Diese setzt sich aus 60% Bundesmittel (entspricht 677.000 €) und 40% Landesmittel (entspricht 451.000 €) zusammen. Die übrigen Prioritätsachsen werden ausschließlich mit Landesmitteln kofinanziert.

<sup>3</sup> Die Priortätenachse 4 wird im Hinblick auf die Erfahrung aus dem EMFF derzeit nicht berücksichtigt, da kein Bedarf zur finanziellen Unterstützung der gemeinsamen Fischereipolitik besteht. Sollte im Zuge der Umsetzung des Programms ein solcher Bedarf entstehen, kann dieser noch in die Förderung aufgenommen werden s.o..

Im Gegensatz zu allen anderen Prioritätsachsen gilt für Förderungen im Fischwirtschaftsgebiet (PA2) der Bottom-up-Ansatz. Dieser Ansatz geht davon aus, dass lokale Akteure am besten in der Lage sind, Strategien für die lokale Entwicklung des Gebietes zu erarbeiten und umzusetzen.

Die EMFAF-Verordnung sieht daher vor, dass die Betroffenen eines benannten Fischwirtschaftsgebietes eine unabhängige „Lokale Aktionsgruppe im Fischereisektor“ (FLAG) bilden und Maßnahmen auf der Basis einer vorher beschlossenen Strategie vorgeschlagen, beschließen und dann verantwortlich umsetzen. Die Gruppe spiegelt die wichtigsten Interessengruppen aus Privatsektor, öffentlichem Sektor und der Zivilgesellschaft in einem ausgewogenen Verhältnis wider. Dabei ist sicherzustellen, dass keine einzelne Interessengruppe im Entscheidungsprozess über mehr als 49 % der Stimmrechte verfügt. Ein positives Votum der Gruppe ist Voraussetzung für den Einsatz der europäischen Fondsmittel.

Nach dem positiven Votum werden Einzelvorhaben von besonderer politischer Bedeutung und gemäß den geltenden Haushaltsregelungen den Gremien des Landes zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vor der Auswahl von Projekten wird von der Gruppe eine unter den Gruppenmitgliedern abgestimmte Strategie für die Entwicklung des Gebietes erwartet. Diese Strategie steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Verwaltungsbehörde (Senatorin für Wissenschaft und Häfen). Nach Vorgaben der Kommission sollen die Maßnahmen der Studie zum Erreichen der Ziele der Strategie Europa 2020, der Förderung sozialer Integration und Reduzierung der Armut sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen und Innovationen auf lokaler Ebene voranbringen. Sie sollen auch helfen, das Ziel des territorialen Zusammenhalts, welches eine der Hauptprioritäten des AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) darstellt, zu fördern. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die von der örtlichen Bevölkerung getragene lokale Entwicklung innovative Konzepte zur Schaffung von Wachstum und Beschäftigung hervorbringt, indem vor allem Fischereierzeugnissen ein Mehrwert verliehen und die örtliche Wirtschaft für neue Wirtschaftstätigkeiten erschlossen wird, einschließlich solcher, die sich durch „blaues Wachstum“ und den Meeressektor im weiteren Sinne eröffnen. Es wird angestrebt, dass die abzustimmende Strategie einen verstärkten Bezug zur nachhaltigen Transformation des Fischwirtschaftsgebiets und zu

möglichen Perspektiven des „blauen Wachstums“ herstellt. Damit soll sichergestellt werden, dass neben den Zielen der Europäischen Union für ein nachhaltiges Wachstum der „blue economy“ auch die Ziele des jüngst beschlossenen Hochseeabkommens der Vereinten Nationen erreicht werden. Die Kooperation zwischen Wissenschaft und Betrieben wird unterstützt, z.B. im Kontext der Entwicklung innovativer und nachhaltiger Fangtechniken.

In Bremerhaven besteht eine solche Aktionsgruppe bereits seit der Umsetzung des EFF. Diese Gruppe, die „Örtliche Gruppe des Fischwirtschaftsgebietes Fischereihafen Bremerhaven“, soll auch weiterhin Maßnahmen vorschlagen und durchführen. Sie besteht derzeit aus elf Interessenvertretern, wobei die Senatorin für Wissenschaft und Häfen als stimmberechtigtes Mitglied die Interessen der Freien Hansestadt Bremen vertritt. Der Vorsitz der Gruppe liegt bei der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH (FBG). Nach der Satzung der Gruppe wird eine Einstimmigkeit der stimmberechtigten Institutionen angestrebt, im Zweifel entscheidet aber die einfache Mehrheit. Ohne ein positives Votum der Örtlichen Gruppe können in der PA 3 keine EU-Projekte umgesetzt werden.

In der PA 3 steht ein Betrag von 5,689 Mio. € (Brutto: 8,127 Mio. €) bereit. Dieser relativ hohe Betrag spiegelt den hohen Erneuerungsbedarf im Bereich des Fischereihafens.

Für die Senatorin für Wissenschaft und Häfen ist zur Erreichung der europäischen Ziele die Sanierung der alten Hallen von Bedeutung, um diese fischverarbeitenden Betrieben zur Verfügung stellen zu können und so den Erhalt und den Ausbau der Arbeitsplätze sicher zu stellen. Des Weiteren soll die touristische Infrastruktur ausgebaut und verbessert werden. Durch Investitionen soll versucht werden, die Verweildauer von touristischen Besuchern erheblich zu verlängern und so die Wirtschaftskraft des Gebietes zu stärken und ggf. die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen zu initiieren.

### **C. Alternativen**

Eine Alternative zum EMFAF, in der auch EU Mittel eingesetzt werden können, ist nicht vorhanden. Bei Nichtteilnahme gehen der Freien Hansestadt Bremen EU Mittel in Höhe von 9 Mio. € verloren, mit denen die Fischwirtschaft und der Fischereihafen finanziell

unterstützt werden können.

#### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Für eine Beteiligung Bremens am EMFAF sind Kofinanzierungsmittel in Höhe von 3,857 Mio. € in den Jahren 2023 bis 2029 bereitzustellen. Die erforderlichen bremischen Kofinanzierungsmittel sind Bestandteil des beschlossenen Budgets 2022/2023 bzw. sind ab 2024 prioritär innerhalb der Eckwerte der Senatorin für Wissenschaft und Häfen sicherzustellen.

Die folgende Tabelle zeigt die geschätzten Ausgaben für den EMFAF zwischen 2023 bis 2029 auf. Insgesamt werden im genannten Zeitraum 12,857 Mio. € verausgabt, wovon 9 Mio. € die EU- Mittel und 3,857 Mio. € die Kofinanzierung darstellen.

Der Mittelabfluss ist nach heutigem Stand wie folgt vorgesehen (in Mio. €):

<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Ausgaben*</b>	0,5	2,0	2,3	2,3	2,5	2,0	1,257	<b>12,857</b>
( <i>davon Ko- Finanzierungsanteil LAND u. GAK</i>	0,15	0,6	0,69	0,69	0,75	0,6	0,377	<b>3,857</b>

\* EU-Mittel einschließlich Kofinanzierungsmittel Land Bremen i.H.v. 3,180 Mio. € und Bundesmittel i.H.v. 0,677 Mio. €.

Die Mittelbedarfe in 2023 in Höhe von 0,5 Mio. €, davon 0,15 Mio. € Landesmittel, werden aus noch nachzubewilligenden Mitteln bei der Haushaltsstelle 0801/891 40-3 „EU-Fischereifonds (EMFAF) 2021-2027“ bereitgestellt. Die Einsparung erfolgt aus veranschlagten Landesmitteln bei der Haushaltsstelle 0801/891 30-6 „EU-Fischereifonds (EMFF) 2014-2020“, die nicht mehr in voller Höhe benötigt werden.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung des Gesamtprogramms ab 2024 ist die Erteilung der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 2,5 Mio. € sowie einer zusätzlichen VE in Höhe von 9,857 Mio. € bei der Hst. 0801/891 40-3 „EU-Fischereifonds (EMFAF) 2021-2027“ mit Abdeckung in den Jahren 2024-2029 erforderlich. Im Landeshaushalt des Produktplans 81 Häfen bestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten für

die zusätzlich erforderliche VE. Zum Ausgleich für die zusätzliche Verpflichtungsermächtigung wird daher die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der globalen Investitionsreserve (Hst. 0995/790 10-6) nicht in Anspruch genommen. Die barmittelmäßige Abdeckung der Verpflichtungsermächtigungen wird im Rahmen der Haushaltsaufstellungen innerhalb der Ressortdeckwerte sichergestellt.

Eine Nichtteilnahme am EMFAF würde den Verlust der Europäischen Mittel nach sich ziehen. Im Ergebnis wären insbesondere die Weiterentwicklung der touristischen Attraktion im Fischereihafen und eine gezielte Förderung des Fischereisektors und damit verknüpfter Branchen weitgehend ausgeschlossen. Gesichtspunkte für eine negative geschlechterspezifische Wirkung werden nicht gesehen. Im Gegenteil, die Strukturfonds - Verordnungen verfolgten auch das Ziel, durch gezielte Maßnahmen zu mehr Geschlechtergerechtigkeit beizutragen. Somit betrifft die Vorlage Männer wie Frauen gleichermaßen und hat damit keine Gender-Relevanz.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Diese Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ist eingeleitet.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Diese Vorlage soll nach Beschlussfassung in dem zentralen elektronischen Informationsregister veröffentlicht werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen stehen dem nicht entgegen.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Teilnahme Bremens am Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2021-2027 mit einem Gesamtvolumen für Bremen in Höhe von 12,857 Mio. € (davon Kofinanzierungsmittel 3,857 Mio. €) in der beschriebenen Form sowie der dargestellten Finanzierung zu. Die Mittelfreigabe erfolgt nach

Abstimmung der Förderrichtlinie mit dem Rechnungshof und dem Senator für Finanzen sowie nach erfolgter Gremienbefassung.

2. Der Senat stimmt der Finanzierung der Mittelbedarfe in 2023 in Höhe von insgesamt 0,5 Mio. €, davon 0,15 Mio. € Landesmittel, aus noch nachzubewilligenden Mitteln bei der Haushaltsstelle 0801/891 40-3 „EU-Fischereifonds (EMFAF) 2021-2027“ zu. Die Einsparung erfolgt aus veranschlagten Landesmitteln bei der Haushaltsstelle 0801/891 30-6 „EU-Fischereifonds (EMFF) 2014-2020“, die nicht mehr in voller Höhe benötigt werden.
3. Der Senat stimmt zur haushaltsrechtlichen Absicherung des Programms ab 2024 der Erteilung der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 2,5 Mio. € sowie einer zusätzlichen VE in Höhe von 9,857 Mio. € zu Lasten der globalen Investitionsreserve (Hst. 0995/790 10-6) bei der Hst. 0801/891 40-3 „EU-Fischereifonds (EMFAF) 2021-2027“ mit Abdeckung in den Jahren 2024-2029 zu. Die barmittelmäßige Abdeckung der Verpflichtungsermächtigungen wird im Rahmen der Haushaltsaufstellungen innerhalb der Ressortdeckwerte der Senatorin für Wissenschaft und Häfen im Produktplan 81 Häfen sichergestellt.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Befassung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten. Zur Hälfte der Programmlaufzeit wird der Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen mit den Inhalten der Strategie und einem Zwischenbericht befasst.
5. Der Senat beschließt die Förderung des Aalbesatzes auszusetzen. Die Förderrichtlinie wird entsprechend angepasst. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen in Abstimmung mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eine zukünftige Förderfähigkeit des Aalbesatzes zu prüfen

Anlage:

VE-Antrag

WU Übersicht

Förderrichtlinie



**Anlage zur Vorlage** „Beteiligung Bremens am Europäischen Meeres,- Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)“

**Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2023**

**Finanzkreis 1200**

**Produktgruppe: 81.01.07** Wirtschaftsförderung Bremerhaven (L)

**Kamerale Finanzdaten:**

neue

Hst. : 0801/891 40-3

EU-Fischereifonds (EMFAF) 2021-2027

BKZ : 800, FBZ:

**Zur Verfügung stehen:**

**nachrichtlich**

<b>INSGESAMT (Anschlag)</b>	<b>2.500.000,00 €</b>	valutierende VE	0,00 €
Hiervon bereits erteilt	0,00 €		

<b>12.357.000,00 €</b>	<b>Erteilung der veranschlagten und einer zusätzl. VE</b>
------------------------	---

**Abdeckung** der beantragten Verpflichtungsermächtigung

2023 :	0,00 €	2024 :	2.000.000,00 €	2025 :	2.300.000,00 €
2026 :	2.300.000,00 €	2027 :	2.500.000,00 €	2028 :	2.000.000,00 €
2029 :	1.257.000,00 €	2030 :	0,00 €	2031 :	0,00 €
2032 ff.	0,00 €				

Ausgleich für zusätzliche VE bei:

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
92.01.02	0995/790 10-6	Investitionsreserve	9.857.000,00

Auswirkungen auf Personaldaten, Leistungsziele / -kennzahlen

nein  ja (Darstellung der Veränderungen auf gesondertem Blatt)

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

beigefügt.  
 nicht erforderlich.

**Zustimmung**

Produktgruppenverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktbereichsverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktplanverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Ausschüsse:

ja

nein, nicht erforderlich

Ausschuss f. Ang. der Häfen (Land)

Deputationen:

ja

nein, nicht erforderlich

**V****Begründung**

Der bisherige Europäische Fischereifonds EMFF (2014-2020) wird durch den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds EMFAF (2021-2027) abgelöst. Die im Rahmen des bisherigen Programms im Land Bremen geförderten Vorhaben befinden sich derzeit zum Teil in der Umsetzung, die erst aufgrund der N+3-Regelung im Jahr 2023 abgeschlossen sein muss. Insgesamt handelte es sich um ein sehr erfolgreiches Programm, das Bremerhaven als ein Zentrum der Fisch- und Lebensmittelverarbeitung in Deutschland gestärkt und hier insbesondere im Fischereihafen gewirkt hat.

Die mit dem bisherigen EMFF verbundenen Ziele (wirtschaftliche/soziale Entwicklung in Fischereigeieten, Schonung von Ressourcen, etc.) sollen mit dem kommenden Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds EMFAF (2021-2027), unter Berücksichtigung der CO<sub>2</sub>-Reduktion als zusätzliches Ziel, weiterverfolgt werden.

Mittel für den EMFAF werden, wie beim EMFF, in jährlichen Tranchen bereitgestellt. Für die FHB stehen insgesamt 12,857 Mio. € zur Verfügung (9 Mio. € EU-Mittel & 3,857 Mio. € Landesmittel).

Die Verwendung weiterer veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen aus dem PPL 81 ist nicht möglich, sodass eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung mittels Hinzuziehung der Investitionsreserve erforderlich ist.

An den  
Senator für Finanzen  
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.  
Im Auftrag

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen  
Herr Drücker  
361-97560

Bremen, 23. Jan 2023

**VERFÜGUNG**

1.  Wie beantragt genehmigt.  
 Genehmigt mit der Maßgabe, dass
  
2. Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme an
  - 
  - den Rechnungshof
  - Landeshauptkasse – SG IX, DV 01 –
  - 
  -

Bremen,

Der Senator für Finanzen  
Im Auftrag

**Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

**Beteiligung Bremens am Europäischen Meeres, Fischerei- und Aquakultur Fonds (EMFAF)**

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit

- einzelwirtschaftlichen  
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

- Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

- Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigegefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	keine	
2		
n		

**Ergebnis**

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen  
Verwaltung gem. RL Bau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Hier handelt es sich um eine /n Vorlage/Beschluss mit dem/der allgemein die Beteiligung des Landes am EMFAF eingeworben werden soll. Die jeweilige Wirtschaftlichkeit wird anhand der Einzelmaßnahmen nachgewiesen, die mit dem Programm in den Folgejahren finanziert werden.

# Förderrichtlinie zur Förderung der Fischwirtschaft im Lande Bremen

Stand 14.02.2023

## Inhaltsverzeichnis:

### I. Allgemeines

1. Förderbereiche
2. Was ist nicht förderfähig?

### II. Antragsverfahren

### III. Einzelne Förderbereiche

1. Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
2. Maßnahmen im Fischwirtschaftsgebiet
3. Technische Hilfe

### IV. Weitere Fördervoraussetzungen

---

## I. Allgemeines

Mit Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) und nationalen Mitteln, u.a. aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS BMEL), sowie Mitteln des Landes Bremen können Strukturmaßnahmen und einzelbetriebliche Maßnahmen im Fischereisektor gefördert werden.

Ziel ist die Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Entwicklung des Fischereisektors.

Rechtsgrundlage sind die EU-Verordnung 2021/1060 und die EU-Verordnung zum EMFAF<sup>1</sup> sowie die einschlägigen nationalen Förderungsgrundsätze und –richtlinien (insbesondere die § 23 und 44 der LHO mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften). Bezüglich der nationalen Kofinanzierung sind insbesondere die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur „Förderung von Investitionen in der Seefischerei“ (FIS-BMEL)<sup>2</sup>, die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)<sup>3</sup>, sowie die Bestimmungen zur Förderung der „Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft“ (Bestandteil des jeweils geltenden Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - GAK)<sup>4</sup> maßgebend. Nach diesen Vorschriften kann nach Lage des Einzelfalles auch eine Förderung ohne Gewährung von EU-Mitteln erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1. Förderbereiche

Gefördert werden können Maßnahmen in den Bereichen (Prioritäten):

PA 2 Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

PA 3 Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften

Technische Hilfe (Die technische Hilfe wird pauschal mit 6% des Unionsbeitrages

---

<sup>1</sup> VO (EU) Nr. 2021/1139, Abl. EU L 247

<sup>2</sup> FIS-BMEL, Bundesanzeiger vom 11.05.2015

<sup>3</sup> MAF-BMEL, Bundesanzeiger vom 15.12.2015

<sup>4</sup> GAK-Rahmenplan

berechnet – Artikel 36 Absätze 4 und 5 VO (EU) 2021/1060)

2. Nicht förderfähig nach Art. 13 der VO (EU)2021/1139 sind insbesondere:

2.1 die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen;

;

2.3 der Bau neuer Häfen oder neuer Auktionshallen, ausgenommen neue Anlandestellen;

2.4 Marktinterventionsmechanismen, die darauf abzielen, Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse vorübergehend oder endgültig vom Markt zu nehmen, um die Versorgung zu verringern und so einen Preisrückgang zu verhindern oder die Preise in die Höhe zu treiben, sofern in Artikel 26 Absatz 2 nichts Anderes vorgesehen ist.

In der Priorität 2 Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sind außerdem nicht förderfähig:

2.5 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung handelt,

2.6 rechtlich gebotene Maßnahmen,

2.7 der Erwerb von Grundstücken,

2.8 Wohnbauten nebst Zubehör,

2.9 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.10 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.11 Ersatzbeschaffungen und Reparaturen

2.12 Eigenleistungen

2.13 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist,

2.14 Anschaffungskosten für Personenkraft- und Vertriebsfahrzeuge,

2.15 Kosten für Büroeinrichtungen,

2.16 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Zinsen, Steuern, Abschreibungen

2.17 Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken

2.18 Betriebskosten

3. Wie wird gefördert?

Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

## II. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Antragsteller mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Bremen. Der Antrag ist elektronisch mit den entsprechenden Antragsunterlagen zu stellen. Ist dem Antragsteller eine elektronische Antragstellung nicht möglich, kann auf ausdrücklichen Antrag des Begünstigten ein Förderantrag auch schriftlich gestellt werden.

1. Antragsannahmende Stelle ist die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven.
2. Anträge für Maßnahmen die von der BIS oder im Bereich der Stadt Bremen durchgeführt werden sind an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Katharinenstr.37, 28195 Bremen zu richten.

Ein Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme bei der antragsannahmenden Stelle eingegangen sein.

Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind oder deren vorzeitiger Beginn durch Vorbescheid ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung zugelassen worden ist. Wurde mit den Arbeiten für das Vorhaben bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Zeitpunkt, an dem ein Antrag bei der bewilligenden Stelle eingegangen ist und Angaben zum Antragsteller, zum Vorhaben und zu den Kosten des Vorhabens enthält.

Als Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gilt der Beginn der Bauarbeiten, die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht. Es gilt der früheste dieser Zeitpunkte. Der Kauf von Grundstücken wie die Einholung von

Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

### III. Die einzelnen Förderbereiche:

Förderfähig sind alle Maßnahmen der unter Ziffer I.1. aufgeführten Prioritäten gemäß der VO (EU) Nr. 2021/1139 und dem operationellen Programm für den EMFAF, insbesondere:

#### 2. Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (PA 2)

##### 2.1 Wer wird gefördert?

Gefördert werden Vermarktungs- und Verarbeitungsunternehmen der Fischwirtschaft. Sofern es sich um Investitionen im Bereich der **Verarbeitung** von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gemäß Ziffer III, 2, 2.1, 2.2.1 handelt, sind nur Unternehmen förderfähig, bei denen es sich gemäß EU-Definition um Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen handelt (weniger als 250 Personen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro).<sup>5</sup>

##### 2.2 Was wird gefördert?

2.2.1 Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie die Verarbeitung dieser Erzeugnisse.

2.2.2 Eine Unterstützung gemäß Ziffer 2.2.2 kann auch Folgendes umfassen:

Ausgleichszahlungen für Betreiber des Fischerei- und Aquakultursektors für Einkommensverluste oder Mehrkosten

---

<sup>5</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen; ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003.

Die Unterstützung gemäß Ziffer 2.2.3 ist nur dann förderfähig, wenn die Kommission im Weg eines Durchführungsbeschlusses das Eintreten eines außergewöhnlichen Ereignisses festgestellt hat. Ausgaben sind nur während der in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Zeitraums förderfähig

#### 2.4 In welcher Höhe wird gefördert?

Es kann ein maximaler Zuschuss in Höhe von 25% der förderfähigen Ausgaben bewilligt werden

#### 2.5 Zweckbindungszeitraum

Der Zweckbindungszeitraum für technische Einrichtungen beträgt 5 Jahre. Für Bauten und bauliche Anlagen beträgt er 12 Jahre.

### 3. Maßnahmen im Fischwirtschaftsgebiet (PA 3)

Gefördert werden kann die Nachhaltige Entwicklung von Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten nach einem lokalen Entwicklungskonzept (Strategie für die lokale Entwicklung).

Diese Strategie muss zur Verwirklichung des folgenden Zieles beitragen:

- Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften.

Die Strategien können von gezielten Maßnahmen für Fischereien und Aquakulturen bis hin zu umfassenden Ansätzen zur Diversifizierung lokaler Gemeinschaften reichen.

Folgende Elemente müssen in der Strategie enthalten sein:

- a) das geografische Gebiet und die Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden;
- b) die Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;
- c) eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und des Potenzials des Gebiets;
- d) die Ziele der Strategie, einschließlich messbarer Sollvorgaben für

Ergebnisse, und zugehörige geplante Maßnahmen;

e) die Vorkehrungen für Verwaltung, Begleitung und Evaluierung mit Verdeutlichung der Kapazität der lokalen Aktionsgruppe bei der Durchführung der Strategie;

f) ein Finanzplan, einschließlich der geplanten Zuweisung aus jedem betroffenen Fonds — gegebenenfalls auch der geplanten Zuweisung aus dem ELER — und aus jedem betroffenen Programm.

### 3.1 Wer wird gefördert?

Gefördert werden lokale Fischereiaktionsgruppen (FLAG). Des Weiteren sind Anträge von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts förderfähig.

Die FLAG schlagen eine auf örtlicher Ebene betriebene Strategie für die lokale Entwicklung vor, die sich zumindest auf die unter Ziffer 4 dieser Richtlinie genannten Elemente stützt, und sind für ihre Umsetzung verantwortlich.

Die FLAG spiegelt über eine ausgewogene Vertretung der wichtigsten Interessengruppen aus Privatsektor, öffentlichem Sektor und Zivilgesellschaft den Schwerpunkt ihrer Strategie und die sozioökonomische Zusammensetzung des Gebiets wider.

Sie gewährleistet eine maßgebliche Vertretung des Fischerei- und/oder des Aquakultursektors.

### 3.2 Was wird gefördert?

Die Umsetzung der auf örtlicher Ebene betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung kann insbesondere mit folgender Zielsetzung unterstützt werden:

- Förderung und/oder Nutzung des sozialen und kulturellen Erbes der Region oder der Verbesserung der Lebensqualität der lokalen Gemeinschaft
- Maßnahmen im Bereich der touristischen Infrastruktur
- Diversifizierung traditioneller Tätigkeiten sowie Vernetzung und Erzielung von Synergieeffekten innerhalb der regionalen blauen Wirtschaft
- Innovationen und Entwicklung neuer Märkte, Technologien und

#### Dienstleistungen an der Küste und im Binnenland

- Verbesserung der Umweltsituation der Fischwirtschafts- und Aquakulturgebiet
- Steigerung der Energieeffizienz, Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und Anpassung an den Klimawandel
- Wissensaustausch, Sensibilisierung und Information.

#### 3.3 In welcher Höhe wird gefördert?

Es kann ein maximaler Zuschuss von 100% bewilligt werden.

Der maximale Zuschuss kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Sie sind von kollektivem Interesse;
- b) sie haben einen kollektiven Begünstigten; oder
- c) sie weisen, gegebenenfalls auf lokaler Ebene, innovative

Aspekte auf, und gewährleisten den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen.

## IV. Weitere Fördervoraussetzungen

### 1. Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 73 der Verordnung EU 2021/1060 hat eine Auswahl der Vorhaben, für welche eine Förderung beantragt wird, zu erfolgen. Die Auswahl erfolgt nach nichtdiskriminierenden und transparenten verbindlichen Regeln, welche im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Programms eine qualitative Auswahl der Vorhaben erlauben. Diese Regeln sind Inhalt dieser Förderrichtlinie und als Anlage beigefügt.

## 2. Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet den geltenden Mindestlohn - sowohl nach dem MiLoG (Bund) als auch nach dem Landesmindestlohngesetz (Land Bremen - zu bezahlen.

## 3. Vergabevorschriften

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die in den ANBest EMFAF genannten Vergabevorschriften einzuhalten. § 6 Bremisches Korruptionsregister ist zu beachten.

## 4. Publizitätsvorschriften

Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von mehr als 100.000 € hat der Antragsteller in seiner Betriebsstätte ein langlebiges Hinweisschild anzubringen, mit dem auf die Unterstützung durch den EMFAF hingewiesen wird. Eine entsprechende Vorlage stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung. Das Schild ist nach der Fertigstellung gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Sofern im Rahmen eines geförderten Vorhabens Berichte, Druckerzeugnisse oder Material für die Öffentlichkeitsarbeit erstellt werden, sind diese mit einem Hinweis auf die Förderung durch den EMFAF zu versehen.“ Sofern das Investitionsvolumen weniger als 100.000 € beträgt, ist ein Plakat (mind, DIN A3) in den Räumen des Begünstigten anzubringen und auf seiner Internetseite auf das Vorhaben aufmerksam zu machen. Dabei ist das EU-Logo zu verwenden.

## 5. Betrugs- und Korruptionsprävention:

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, sofern der Zuwendungsempfänger mindestens innerhalb eines Jahres vor Einreichen eines Antrags auf Unterstützung einen schweren Verstoß, eine Straftat oder einen Betrug begangen hat, am Betrieb, am Management oder Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt war, die in der Liste der Union der Fischereifahrzeuge geführt werden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) betreiben, oder von Schiffen, die unter der Flagge eines Landes fahren, das nach der VO (EG) 1005/2008 als nichtkooperierendes Drittland gilt.

Darüber hinaus sollte der Zuwendungsempfänger auch nach Einreichen des Antrags auf Unterstützung während des gesamten Durchführungszeitraums des Vorhabens und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vornahme der letzten Zahlung an ihn weiterhin diesen Voraussetzungen für die Zulässigkeit entsprechen

## 6. Nichterreichen von Fördervoraussetzungen

Sofern Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, kann die Zuwendung gemäß Art. 48,49, 49a BremVwVfG ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.

7. Subventionserheblichkeit

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

8. Beihilferechtliche Rückzahlungsverpflichtung

Für ein Vorhaben, dessen Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet hat, kann eine Förderung erst gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Sie gilt für den Zeitraum der Förderperiode 2021- 2027.

Anlage

Auswahlkriterien

## FINALE FASSUNG

### Auswahlverfahren EMFAF Programmperiode 2021-2027

#### **Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im EMFAF**

(gemäß Artikel 40 (2) a i.V.m. Artikel 73 (1) der Verordnung (EU) 2021/1060)

Gemäß Artikel 73 der Verordnung EU 2021/1060 sind verbindliche Regeln für das Verfahren zur Auswahl der zu fördernden Vorhaben aufzustellen, welche nichtdiskriminierend und transparent sind und im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Programms eine qualitative Auswahl der Vorhaben erlauben. Die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sind gemäß Artikel 40 (2) dem Begleitausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

In Deutschland sind für die Auswahl und Genehmigung der Vorhaben sowie der Gewährleistung ihrer Vereinbarkeit mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 73 (2) die Verwaltungsbehörden (VB) der teilnehmenden Bundesländer sowie des Bundes zuständig. Die angewandten Verfahren für die Prüfung und Auswahl von Vorhaben sind im Folgenden beschrieben.

Im ersten Schritt des Auswahlverfahrens wird geprüft, ob ein beantragtes Vorhaben alle formellen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Dabei handelt es sich um Anforderungen oder Grundsätze, die auf EU-Recht und nationalem Recht beruhen und die vor der Genehmigung des Projekts überprüft werden müssen.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt werden, wird das Vorhaben im zweiten Schritt anhand der Auswahlkriterien bewertet. Diese Bewertung dient der Auswahl der Projekte, die im Hinblick auf die Ziele des EMFAF-Programms am besten und wirksamsten sind.

#### **I. Prüfung der Erfüllung der formellen Zuwendungsvoraussetzungen**

Ein Vorhaben muss mindestens alle folgenden Voraussetzungen erfüllen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen:

- a) Das Vorhaben trägt zu den Förderzielen des deutschen EMFAF-Programms bei.
- b) Die Wahrung der horizontalen Grundsätze (Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit) und des Nachhaltigkeitsprinzips sind gewährleistet.
- c) Die Zulässigkeit nach Art. 11 der VO (EU) 2021/1139 ist gegeben. Ferner handelt es sich um kein Vorhaben und keine Ausgaben, die gem. Art. 13 VO (EU) 2021/1139 nicht förderfähig sind.
- d) Alle notwendigen Unterlagen und Stellungnahmen zur Beurteilung der Finanzierbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Machbarkeit, Umweltauswirkungen, etc. liegen vor.
- e) Doppelfinanzierung und Überkompensation sind ausgeschlossen.
- f) Bei der Umsetzung des Vorhabens treten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt auf.

Nur sofern diese Voraussetzungen erfüllt werden, wird das Vorhaben nach den Auswahlkriterien bewertet.

## II. Auswahlverfahren, Auswahlkriterien

### Auswahlverfahren Priorität 1, 2 und 4

Die qualitative Prüfung und Auswahl der Vorhaben erfolgt anhand der Auswahlkriterien, welche für jedes Spezifische Ziel festgelegt worden sind, nach Punktwerten und einer zu erreichenden Mindestpunktzahl (Schwellenwert).

Alle Förderanträge werden nach Prüfung der Fördervoraussetzungen zur Qualitätssicherung anhand der Auswahlkriterien mit einem festgelegten, bundeseinheitlichen Punktesystem bewertet. Es können nur Förderanträge bewilligt werden, die den **Schwellenwert** erreichen. Damit ist sichergestellt, dass jedes Vorhaben qualitative Mindestanforderungen erfüllt und einen Beitrag zu den Förderzielen des Programms leistet. Die **Bewilligung erfolgt kontinuierlich** im Rahmen des im Aufruf bekanntgegebenen Budgets (offener Aufruf).

Dieses Verfahren gewährleistet eine kontinuierliche Antragstellung und Bewilligung im Rahmen der verfügbaren Mittel, sorgt für eine schnelle Umsetzung von Vorhaben und sichert den Antragstellern eine zeitnahe Entscheidung und eine schnelle Verfügbarkeit der beantragten Mittel. Das sind entscheidende Faktoren für zeitlich sensible Maßnahmen (z. B. Krankheitsbekämpfung, Prädatorenabwehr), aber auch für kostenintensive Baumaßnahmen (Gültigkeit der Angebote, Preissteigerungen).

Sollte das zur Verfügung stehende Budget nicht ausreichen, um alle vollständig vorliegenden Förderanträge bzw. die bis zum Programmende erwarteten Anträge zu bewilligen, bestimmt sich die Reihenfolge der Bewilligung nach der Rangfolge (Ranking) auf Grundlage des Punktebewertungssystems. Dazu sind feste Auswahltermine festzulegen (geschlossene Aufrufe).

- Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen oder für die in Folge des Rankings nicht genug Finanzmittel zur Verfügung stehen, werden abgelehnt. Ein ablehnender Bescheid wird erstellt und dem Antragssteller übermittelt.
- Anträge, die in einem geschlossenen Aufruf aus Gründen der Budgetverfügbarkeit abgelehnt werden mussten, können in einem folgenden Aufruf erneut gestellt werden.

### Auswahlverfahren Priorität 3

In den lokalen Entwicklungsstrategien (LES) der Fischwirtschaftsgebiete (FLAG) sind die Bedarfe, die Ziele und Schwerpunkte sowie die Auswahlkriterien für die Maßnahmen festgelegt.

Mit der Anerkennung der LES wird bestätigt, dass nichtdiskriminierende und transparente Verfahren der FLAG für die Auswahl der Maßnahmen und die Dokumentation der Auswahlentscheidung festgelegt sind.

- a) Die Bewertung der Förderwürdigkeit der Vorhaben erfolgt durch das Entscheidungsgremium der FLAG. Im Verfahren der Maßnahmenauswahl werden anhand der in der LES festgelegten Auswahlkriterien die zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie erforderlichen Maßnahmen ausgewählt. Es erfolgt eine Dokumentation der Auswahl.
- b) Ist die FLAG für Maßnahmen zur Umsetzung der LES selbst Zuwendungsempfänger, unterliegen diese Maßnahmen auch den Auswahlkriterien der jeweiligen LES. Hierzu legt die FLAG eine Dokumentation über die Anwendung der Auswahlkriterien vor.  
Die Auswahl einer Maßnahme durch die FLAG ist noch keine Bewilligung. Die Prüfung der weiteren Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit) erfolgt durch die Bewilligungsstellen, bei denen der Antrag einschließlich der dokumentierten Entscheidung der FLAG eingereicht wird.

### **Unterstützung in Form von Ausgleichszahlungen für Mehrkosten, Einkommensverluste oder zur Anpassung von Fangkapazitäten an die jeweiligen Fangmöglichkeiten**

Für Vorhaben, für welche eine Unterstützung durch Ausgleichszahlungen für Mehrkosten, Einkommensverluste oder zur Anpassung von Fangkapazitäten in Form vereinfachter Kostenoptionen gewährt werden soll (Artikel 39 der Verordnung (EU) 2021/1139) sind unter Beachtung der Programmziele einheitliche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen definiert worden, auf deren Basis die Kalkulation eines Ausgleichsbetrages erfolgt ist. Eine qualitative Differenzierung ist hier nicht sinnvoll möglich. Derartige Ausgleichszahlungen erfolgen im Rahmen des deutschen EMFAF-Programms u. a. für Umwelleistungen in der Aquakultur, die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Fangtätigkeit sowie die Kompensation von Schäden durch Prädatoren und andere geschützte Tiere.

### **Maßnahmen zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union**

Soweit Budgets aus dem EMFAF für Maßnahmen zur Umsetzung verpflichtender Vorgaben der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union eingesetzt werden, wird sichergestellt, dass auch diese Vorhaben die grundsätzlichen Kriterien und Fördervoraussetzungen für eine Mittelzuweisung erfüllen. Dies sind insbesondere alle Maßnahmen der Datenerhebung und Fischereiüberwachung im Rahmen des spezifischen Ziels 1.4, die von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder als staatliche Aufgaben wahrgenommen werden oder der Beschaffung von rechtlich vorgeschriebenen Komponenten für Schiffsverfolgungs-, Melde- und ggf. Fernüberwachungssysteme dienen, sowie Maßnahmen zum Aalmanagement (Spezifisches Ziels 1.6). Ein kompetitives Verfahren in Form einer Gewichtung zwischen einzelnen Maßnahmen ist hier nicht zielführend.

### **Technische Hilfe**

Die VB der Strukturfonds in D haben sich für die Zuteilung der Fondsmittel der Technischen Hilfe als Pauschale nach Art. 51 Buchstabe e entschieden. Begünstigte der Technischen Hilfe können nur Stellen innerhalb der Bundes- und der Landesverwaltung sowie deren nachgeordnete Bereiche sein, die an der Umsetzung des EMFAF 2021 bis 2027 beteiligt sind. Ein Verfahren für eine Auswahl von Vorhaben, die aus der Technischen Hilfen finanziert werden sollen, ist dabei nicht erforderlich.

## FINALE FASSUNG

### Priorität 2 – Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

#### **Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im EMFAF**

(gemäß Artikel 40 (2) a i.V.m. Artikel 73 (1) der Verordnung (EU) 2021/1060)

#### **Beschreibung des Verfahrens**

Von der Verwaltungsbehörde bzw. der für die Bewilligung zuständigen zwischengeschalteten Stelle wird jedes Vorhaben auf die Erfüllung der formellen Zuwendungsvoraussetzungen geprüft. Es kommen nur Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Im zweiten Schritt wird das Vorhaben anhand der Auswahlkriterien einer qualitativen Überprüfung unterzogen, die den Beitrag zu den Zielen des Programms und den horizontalen Zielen bewertet. Jedes Vorhaben wird einem Spezifischen Ziel zugeordnet und nach allen dort festgelegten Kriterien bewertet. Dabei muss ein bestimmter Schwellenwert erreicht werden.

Um die jeweiligen landes- bzw. bundesspezifischen Besonderheiten und politischen Schwerpunktsetzungen abzubilden, kann die jeweilige Verwaltungsbehörde eines Bundeslandes bzw. des Bundes für max. die Hälfte der Auswahlkriterien in einem spezifischen Ziel Gewichtungsfaktoren einführen. Der ursprüngliche Punktwert darf dadurch nicht verringert und max. um das Dreifache erhöht werden. Sofern zusätzliche Gewichtungsfaktoren eingeführt werden, informiert die Verwaltungsbehörde den EMFAF-Begleitausschuss entsprechend und veröffentlicht die zusätzlichen länderspezifischen Gewichtungsfaktoren – inkl. einer Begründung für die Einführung – transparent, barrierefrei und verständlich.

Die Prüfung und Zuordnung zu den Auswahlkriterien erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Im Falle einer Mittelknappheit entscheidet die Anzahl der Punkte darüber, welches Projekt gefördert wird.

#### **Spezifisches Ziel 2.1:**

*Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten.*

	<b>Auswahlkriterien</b> für die qualitative Bewertung des Vorhabens	<b>Punkte</b> (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	<b>Gewichtungs- faktoren*</b>
1.	<b>Die produzierte Menge</b> – wird durch die Investition a) gesichert b) um bis zu 10% gesteigert c) um bis zu 30% gesteigert d) um mehr als 30% gesteigert	a) 1 b) 2 c) 3 d) 4	
2.	<b>Das Einkommensniveau</b> – wird durch die Investition/Kompensation a) gesichert b) um mind. 20% gesteigert	a) 1 b) 2	
3.	Mit dem Vorhaben werden <b>Arbeitsplätze</b> a) gesichert		

	b) neue Arbeitsplätze geschaffen.	a) 1 b) 3	
4.	Es handelt sich um Präventionsmaßnahmen zur <b>Abwehr von Prädatoren</b> .	3	
5.	Es handelt sich um einen Antrag eines/einer <b>Jungteichwirts/Jungteichwirtin</b> (< 40 Jahre).	2	
6.	Das Vorhaben dient überwiegend der Verbesserung in <b>nicht-produktiven</b> Bereichen (Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Tierschutz, -wohl)	4	
7.	Mit dem Vorhaben werden <b>Umwelleistungen</b> oder Beiträge zur <b>Biodiversität</b> erbracht (inkl. Öko-Aquakultur)	5	
8.	Die Investition dient überwiegend der Verbesserung der <b>Energieeffizienz</b> oder <b>CO<sub>2</sub>-Einsparung</b> .	5	
9.	Die Investition dient überwiegend dazu, den Aquakulturbetrieb an den <b>Klimawandel</b> anzupassen und die Resilienz zu erhöhen.	3	
10	Die Investition dient der Einführung/Umsetzung einer Innovation durch ein Unternehmen.**	4	
11.	<b>Unternehmensgröße</b> - Beim antragstellenden Unternehmen handelt es sich um ein a) Kleinstunternehmen b) Kleinunternehmen	a) 2 b) 1	
12.	Der Antragsteller stellt <b>erstmalig</b> einen Antrag auf Unterstützung aus dem EMFAF.	1	
13.	Dem Vorhaben ist ein <b>übergeordnetes Interesse</b> für den ganzen Sektor beizumessen. Zusätzliche Punkte, wenn das Vorhaben folgende Schwerpunkte aufweist: Überwiegender Beitrag a) zur Anpassung des Sektors an den Klimawandel (Umgang mit bereits eingetretenen Veränderungen), b) zur effizienteren Ressourcennutzung und/oder Verringerung der Umweltauswirkungen im Sektor (Vermeidung negativer Auswirkungen), c) zur Entwicklung und Einführung von Innovationen,** d) zur Verbesserung der Tiergesundheit oder Verringerung des Antibiotikaeinsatzes im Sektor, e) Etablierung/Verbesserung eines Prädatoren-Managements.	5  a) 4 b) 3 c) 2 d) 2 e) 1	
<b>Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien</b>			
<b>Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert)*</b>		<b>4</b>	

\* Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

\*\* Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, dass auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.

**Spezifisches Ziel 2.2:****Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse**

	<b>Auswahlkriterien</b> für die qualitative Bewertung des Vorhabens	<b>Punkte</b> (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	<b>Gewichtungsfaktoren*</b>
1.	Das Vorhaben dient der Erhöhung der <b>Produktionskapazität</b> oder steigert den <b>Umsatz</b> des Unternehmens	3	
2.	Mit dem Vorhaben werden <b>Arbeitsplätze</b> a) gesichert b) neue Arbeitsplätze geschaffen.	a) 1 b) 3	
3.	Das Vorhaben ermöglicht <b>Produkt- oder Verfahrensinnovationen**</b>	4	
4.	Das Vorhaben dient der Verbesserung in <b>nicht-produktiven</b> Bereichen (Gesundheit, Sicherheit, Hygiene) oder der Erhöhung der <b>Produktsicherheit/Produktqualität..</b>	4	
5.	Das Vorhaben dient der Verbesserung der <b>Rückverfolgbarkeit</b> und der <b>Verbraucherinformation.</b>	2	
6.	Die Investition dient überwiegend der Verbesserung der <b>Energieeffizienz</b> oder <b>CO<sub>2</sub>-Einsparung.</b>	5	
7.	Das Vorhaben dient der <b>Gründung von Erzeugerorganisationen oder vergleichbaren Zusammenschlüssen von Produzenten.</b>	4	
8.	Das Vorhaben dient der Vorbereitung und Durchführung von <b>Produktions- und Vermarktungsplänen</b> durch Erzeugerorganisationen	3	
9.	Das Vorhaben trägt dazu bei, die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder den <b>Marktzugang</b> – auch hinsichtlich <b>neuer Märkte</b> und bzgl. Transparenz – zu verbessern.	4	
10.	Der Antragsteller stellt <b>erstmalig</b> einen Antrag auf Unterstützung aus dem EMFAF.	1	
11.	Von dem Vorhaben profitieren <b>mehrere</b> Unternehmen oder ihm ist ein <b>übergeordnetes Interesse</b> für den <b>ganzen Sektor</b> beizumessen.	6	
<b>Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien</b>			
<b>Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert)*</b>		<b>4</b>	

\* Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

\*\* Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, dass auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.

## FINALE FASSUNG

### Priorität 3 – Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften

#### **Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im EMFAF**

(gemäß Artikel 40 (2) a i.V.m. Artikel 73 (1) der Verordnung (EU) 2021/1060)

#### **I. Auswahlverfahren**

Die lokalen Fischereiaktionsgruppen (FLAG) entwickeln im Rahmen ihrer integrierten Entwicklungsstrategie eigene Auswahlkriterien, anhand derer Vorhaben identifiziert und auf ihre Qualität überprüft werden können. Daher muss die jeweilige Verwaltungsbehörde lediglich sicherstellen, dass der rechtliche Rahmen, der durch die ESI- und EMFAF-Verordnung gesetzt wird, durch die FLAGs eingehalten wird.

Die spezifischen Projektauswahlkriterien der FLAGs haben die hier vorgegebenen Allgemeinen Auswahlkriterien ausnahmslos zu erfüllen; dies ist bei der Prüfung bzw. Genehmigung der integrierten Entwicklungsstrategien durch die Verwaltungsbehörden sicherzustellen.

#### **II. Auswahlkriterien**

##### **Die spezifischen Projektauswahlkriterien der jeweiligen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES):**

- Wurden jeweils für die LES des betroffenen Fischwirtschaftsgebiets erarbeitet und von einer lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG) bestätigt,
- bilden die Grundlage für die von dieser FLAG zu treffenden Auswahlentscheidungen über Vorhaben,
- ermöglichen eine transparente Entscheidung über die Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der LES im jeweiligen Fischwirtschaftsgebiet,
- unterstützen die klare Bezugnahme der LES auf die Fischerei-/ Aquakultur und tragen zu einer Umsetzung der mit der LES verbundenen Ziele bei,
- sind mit den in Art. 29 und 30 VO (EU) Nr. 2021/1139 und im deutschen Programm für den Europäischen Meeres-, Aquakultur und Fischereifonds genannten Zielsetzungen und Voraussetzungen vereinbar.